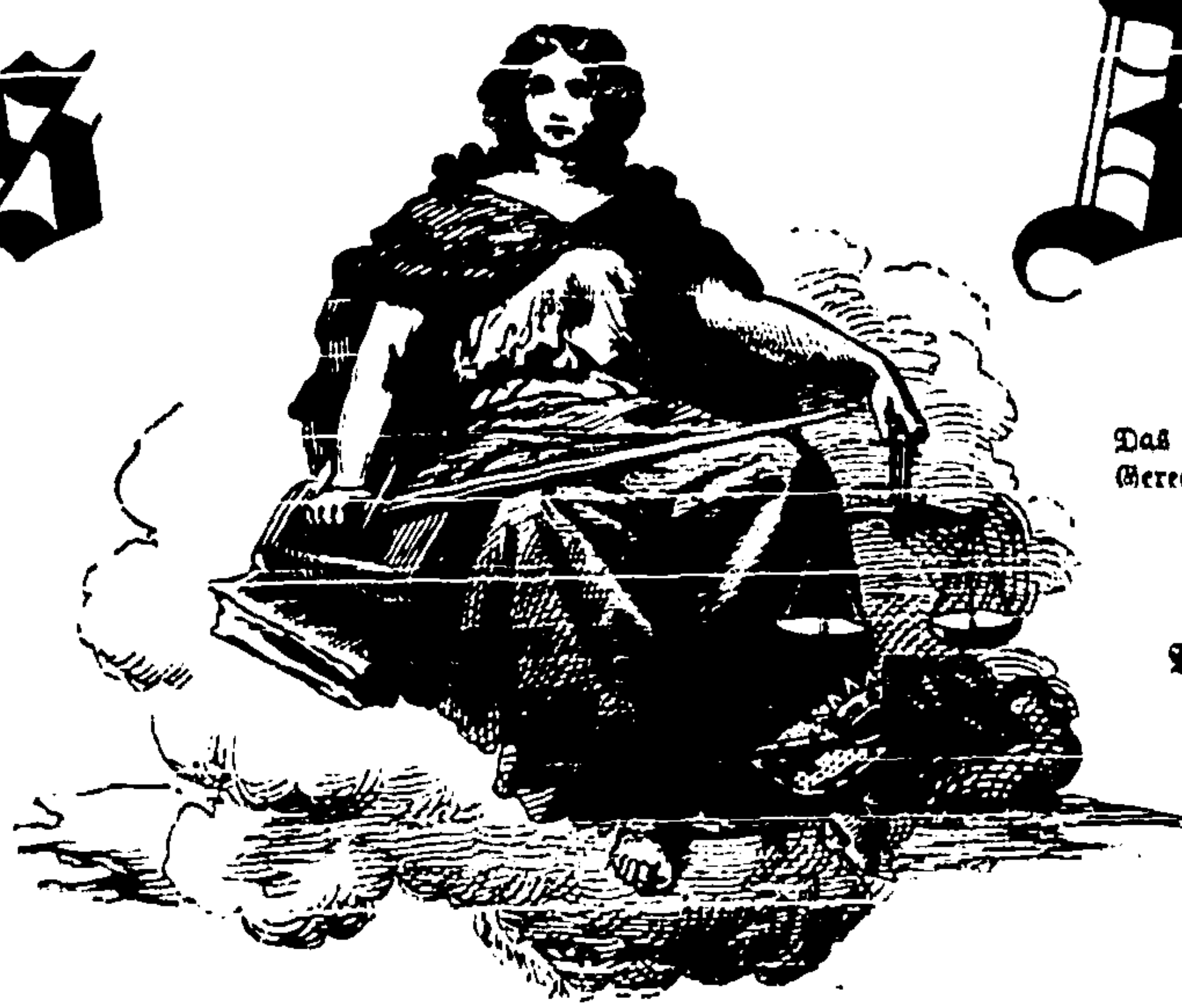


Gerichts

Zeitung.



Das Wesen unsrer Masse, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Scribenten.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn } vierteljährl. 2 Mark 40 Pf. } monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeilengruppe 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Roßstraße 30.

Donnerstag, den 6. Oktober.

Landgericht I.

Vierte Strafkammer.

Die Verhandlung gegen den Bankier Hugo Löwy nimmt einen sehr langsamen Verlauf; in ermüdender Gleichartigkeit werden die zahlreichen Fälle durchgesprochen, und im Gerichtsgebäude heißt es: „Das wird ja der reine Wolke-Prozess“. Damit ist jedoch der Wahrheit nicht sehr nahe gekommen; denn der Löwy-Prozess unterscheidet sich sehr wesentlich von dem berühmten Vorgänger. Die Langsamkeit ist hier nichts als eine Garantie für die Gründlichkeit, mit welcher die Verhandlung geleitet, und das Für und Wider eines jeden einzelnen Falles abgewogen wird. Langweilig ist der Löwy-Prozess allerdings ebenso wie der Fall Wolke; aber was verschlägt's? Ein Straf-Prozess ist doch schließlich nicht zur Unterhaltung des Publikums da; und wenn's nicht gefällt, der braucht es sich ja nicht mitanzuhören.

Im übrigen ist doch aber zwischen den beiden Prozessen ein himmelweiter Unterschied. Im Wolke-Prozess war der Verteidiger, Herr Dr. Fr. Friedmann, der eigentliche spiritus rector, während der Vertreter der Anklagebehörde sich groß und brummend hinter seine Amtsstube verschlang und am 26. Verhandlungstage es nicht mehr über sich bringen konnte, in der unerquicklichen Nähe des Angeklagten und der Verteidigung zu verbleiben, sondern sich einen etwas entfernteren Platz wählte. Jetzt ist das anders geworden; jetzt hat der Staatsanwalt die Oberhand, und er weiß seinen Vorteil zu wahren. Es sei fern von uns, hier die Vorzüge, das Können und die Energie der einzelnen Beamten der königlichen Staatsanwaltschaft kritizieren zu wollen; aber das, was im ganzen Gerichtsgebäude und weit über dasselbe hinaus gesprochen wird, das allein wollen wir unseren Lesern nicht vorenthalten; es wird nämlich allgemein angenommen, daß unter Herrn Staatsanwalt Dr. Benedix der Wolke-Prozess nicht das gewordene wäre, was er thätiglich geworden ist, nämlich ein Herrbild der preussischen Justiz.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung trat gestern übrigens eine derartige Beschleunigung ein, daß wohl noch heute, wenigstens steht das zu erwarten der Schluss erfolgen wird. Die Beweisaufnahme gelangte nämlich nach der Mittagspause in ein sehr beschleunigtes Tempo, und da auch noch auf eine stattliche Anzahl von Zeugen verzichtet wurde, so erhielt der Staatsanwalt gleich nach der Mittagsstunde das Wort. Er führte aus, daß der Angeklagte glänzende Eigenschaften besitze, daß er zu denjenigen Leuten gehöre, die sich stets empfehlen lassen und entweder General oder Ränberhauptmann würden. Der Angeklagte habe sich mehr der letzteren Alternative zugewendet und Treu und Glauben, die Ehren des Handelsstandes, schwer verletzt. Er habe nur in seine Tasche gearbeitet ohne jede Rücksicht. Seine Geschäftsbedingungen seien geradezu halbschneidertisch, und sein Personal sei lediglich als sein willkürliches Werkzeug zu betrachten. Der Staatsanwalt gelangte schließlich zu der Auffassung, daß der Angeklagte sich in zwölf Fällen des Betruges und in zehn Fällen der Unterschlagung schuldig gemacht habe, wofür er eine Gesamtstrafe von 10 Jahren Gefängnis, 6000 Mk. Geldstrafe und 5 Jahre Ehrverlust beantragte. Diese Strafe rechtfertige sich, weil der Angeklagte, namentlich in einem Falle, perfide, infam und ehrlos gehandelt habe. Für ein neben den Hauptthaten herlaufendes Steuervergehen sei eine Geldstrafe von 576 Mk. festzusetzen.

Nach dem Staatsanwalt nahmen von den Verteidigern zunächst Herr Dr. Gotthelf das Wort, um darzuthun, daß der Angeklagte auch nicht in einem einzigen Falle sich strafbar gemacht habe, sondern daß es ihm gelungen sei, den gegen ihn erhobenen Verdacht zu zerstreuen. Da, als der Verteidiger seine Ausführungen

schloß, die Zeit schon erheblich vorgeschritten war, wurde die Verhandlung auf heute vertagt. Es werden nun zunächst die Herren Rechtsanwälte Dr. Fr. Friedmann und Goldstein plaidieren.

(Schluß folgt.)

Achte Strafkammer.

Der Gerichtssaal sieht nicht immer so nüchtern aus, wie man denken sollte. Zuweilen glaubt man sich in einen Warenbazar verlegt; bei Bankprozessen schaut man gewöhnlich eine ganze Bibliothek von Handelsbüchern, und gestern wurde der Saal sogar in eine Art Klinik umgewandelt, in welcher Herr Sanitätsrat Dr. Mittenzweig seine Praxis ausübte. Auf der Anklagebank hatte nämlich eine wahre Formergestalt der pensionierte Feuerwehrmann Robert Peter, Platz nehmen müssen. Der Angeklagte ist früher als Feuerwehrmann bei einem Brande verunglückt und infolge dessen pensioniert worden. Es war ihm aber gelungen, bei dem Magistrat eine Stellung als Kanzlist in dem Gewerbe-Bureau zu erhalten.

Da er ohnehin schon seine Pension bezog, war angeordnet, daß sein Einkommen monatlich nicht den Betrag von 60 Mk. übersteigen sollte. Er bekam nämlich seine Arbeit bogenweise bezahlt und hatte deshalb kein bestimmtes Gehalt. Peter soll sich nun durch eine ganz verschlagene Handlungsweise einen Vorteil verschafft haben, und zwar dadurch, daß er den Kanzleizettel, nach welchem sein Verdienst berechnet wurde, fälschte.

Peter war im zweiten Stockwerk unter der Aufsicht des Sekretärs Schulz beschäftigt. Er erhielt seine Arbeit von Schulz zugeteilt, und dieser notierte das, was Peter geliefert hatte, auf den sogenannten Kanzleizettel, den er stets in seinem Tischfach vergeschlossen hielt. Da nun Peter gelernter Schlosser ist und deshalb auch schon zu dem Tischfach, in welchem die Zettel verwahrt wurden, einen Schlüssel angefertigt hatte, so nahm man an, daß es ihm nicht habe schwer fallen können, sich den Zettel zu verschaffen, einige Bogen mehr als geliefert einzutragen und dann das Tischfach wieder zu verschließen. Während der Anwesenheit des Sekretärs wäre allerdings eine solche That nicht möglich gewesen; aber Peter arbeitete, wenn die Bureau im oberen Stockwerk geschlossen waren, noch in einem Zimmer der ersten Etage für die Ortskrankenkasse der Mechaniker. Er hatte mithin Gelegenheit, das obere Stockwerk aufzusuchen. Dazu kam noch, daß Peter häufig sich auf längere Zeit aus dem Bureau entfernte, und er einmal sogar angetroffen wurde, als er aus dem oberen Stockwerk die Treppe hinunterging. Da nun die Fälschungen der Zettel nachgewiesen waren, und Peter sich durch sein Verhalten im hohen Grade verdächtig gemacht, und auch niemand außer ihm ein Interesse an der Fälschung haben konnte, so wurde Peter des Betruges angeklagt.

Das Amtsgericht I, zu dessen Zuständigkeit die Sache wegen des geringen Objekts es handelte sich nur um 15 Mk. gehörte, mußte zunächst mehrere Termine vertagen, da der Gesundheitszustand des Angeklagten ein Eintreten in die Verhandlung nicht ermöglichte. Als dann einmal der Angeklagte verhandlungsfähig war, erklärte sich der Gerichtshof für unzuständig, da es sich nicht allein um Betrug, sondern auch um Urkundenfälschung handle, für welches Verbrechen die Strafkammer zuständig sei. Die Sache wurde deshalb an das Landgericht verwiesen.

Auch von der Strafkammer mußten mehrfach Termine wegen der Krankheit des Angeklagten aufgehoben werden. Gestern war nun Herr Sanitätsrat Mittenzweig zur Stelle, um als Sachverständiger vernommen zu werden und um gleichzeitig dem Angeklagten ärztlichen Beistand zu leisten. Bei Beginn der Verhandlung stellte es sich heraus, daß der Verteidiger des Angeklagten, Herr Rechtsanwalt Apolant, nicht erschienen war. Schon fürchtete man, daß abermals eine Ver-

tagung eintreten werde, als der Angeklagte angab, daß sein Verteidiger jedenfalls das Mandat geründigt habe, weil er nur 20 Mk. Vorschuß gezahlt, der Anwalt aber eine noch höhere Summe verlangt habe.

Der Angeklagte ist ein Bild des Glends; leichenhafte Blässe deckt sein Gesicht, welches sich fortwährend in krampfhaften Zuckungen bewegt. Das Auge blickt glanzlos vor sich nieder, und der Angeklagte war nicht fähig, der Verhandlung stehend zu folgen. Nur mit Mühe konnte er langsam auf die an ihn gerichteten Fragen antworten. Er gab an, daß er nichtschuldig sei, und daß Gott ihn auf der Stelle durch einen Blitz töten solle, wenn er eine Fälschung vorgenommen habe.

Während der Verhandlung bekam der Angeklagte einen derartigen Magenkrampf, daß er sich vor Schmerzen wand. Die Verhandlung wurde aber trotzdem nicht vertagt, sondern nur auf kurze Zeit unterbrochen, da der Sachverständige angab, die Schmerzen würden bald vorüber sein, und der Angeklagte sei vollständig vernunftfähig. Herr Sanitätsrat Dr. Mittenzweig begab sich dann zu Peter auf die Anklagebank und nahm in kurzen Pausen drei Morphium-Einspritzungen vor.

Da der Angeklagte gleichwohl vor Schmerzen stöhnte, erhob sich Herr Staatsanwalt Großpiefisch und beantragte auf Grund des § 103 der Strafprozess-Ordnung die vorläufige Einstellung des Verfahrens, da der Angeschuldete lehre, daß der Angeklagte unmöglich der Verhandlung folgen könne. Es seien immer und immer wieder Termine angefetzt worden, die stets vertagt werden mußten; so gehe es nicht weiter.

Herr Sanitätsrat Dr. Mittenzweig war jedoch der Ansicht, daß der Angeklagte simuliere; denn er sei zweifellos verhandlungsfähig; wenn er sich nach der Morphium-Einspritzung, die er in dem Arm erhalten habe, vor Schmerzen krümme, so sei dies eine Simulation, da einen solchen Schmerz unmöglich eine Morphium-Einspritzung verursachen könne. Es wurde deshalb weiter verhandelt, und der Angeklagte erhobte sich nun auch schnell.

Durch die Verhandlung konnten nur diejenigen Vermutungen für die Schuld des Angeklagten festgesetzt werden, die wir bereits oben angeführt haben. Der Sachverständige gab an, daß der Angeklagte sich nicht in einem Zustande geistiger Störung befunden habe, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Es gehe den Morphinisten wie den chronischen Alkoholisten; es treten bei beiden Störungen in der Sphäre der Intelligenz und in der der Moral auf. Die Intelligenz des Angeklagten sei offenbar nicht herabgemindert; ein moralischer Defekt lasse sich nicht nachweisen.

Der Staatsanwalt beantragte nach diesem Gutachten unter Zubilligung mildernder Umstände 3 Monate Gefängnis. Der Gerichtshof aber sprach nach dieser so aufregenden Verhandlung den Angeklagten frei, weil die Sache nicht hinreichend aufgeklärt sei.

Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892.

VIII.

(Fortsetzung aus Nr. 114 d. Btg.)

Der Sitz der Gesellschaft sieht inhalts des Gesellschaftsvertrages (§ 3, Ziff. 1 des Gesetzes) fest. Bei demjenigen Amtsgericht, welches für diesen Ort das Handelsregister führt (Goldschmidt, Ztschft. f. d. p. Handelsrecht, Bd. XXV, S. 513 ff. Renkner, Gerichtsverfassungsgesetz S. 71) haben die sämtlichen Geschäftsführer (§ 76, Abs. 1) die Anmeldung anzubringen, und zwar persönlich oder in beglaubigter Form. Die Anmeldenden haben dafür zu sorgen und darüber zu